



IFRS fokussiert

Prüfungsschwerpunkte der DPR 2019

Das Wichtigste in Kürze

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat am 15. November 2018 folgende Schwerpunkte für die Prüfungen der Abschlüsse 2018 im kommenden Jahr 2019 veröffentlicht:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden**
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente**

3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 **Leasingverhältnisse**
4. Konzernlagebericht: Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage
5. Segmentberichterstattung

Dabei greift die DPR bei den ersten drei Prüfungsschwerpunkten auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities

and Markets Authority) im Oktober 2018 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) zurück.

Neben diesen Schwerpunkten weist die ESMA auf die Anforderungen an die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen mit Schwerpunkt auf Umweltangelegenheiten sowie auf spezifische Aspekte der ESMA-Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen hin.

Hintergrund

Zu den Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. gehört die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen und der zugehörigen Lageberichte bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 342b HGB). Der Prüfungsgegenstand umfasst auch die zugrundeliegende Buchführung. Prüfungen der Abschlüsse durch die DPR, die als Enforcement-Prüfungen bezeichnet werden, erfolgen

- durch Auswahl der Unternehmen mittels eines Stichprobenverfahrens (Stichproben-prüfungen),
- bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) oder
- auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Verlangensprüfungen der BaFin).

Die Auswahl für die Stichprobenprüfung erfolgt aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl mit Schichtung vorsieht. Auf der ersten Stufe erfolgt eine risikoorientierte Auswahl. Liegt ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung vor und besteht ein öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein. Unternehmen mit abstrakten Risiken, z.B. aus den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten, aufgrund eines erstmaligen Listings oder wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Transaktionen oder Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen, bilden eine Risikogruppe. Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40 Prozent gezogen. Beim geschichteten Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl) sollen Unternehmen aus dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX innerhalb von vier bis fünf Jahren und die übrigen Unternehmen innerhalb von acht bis zehn Jahren geprüft werden. Auf einer dritten Stufe werden nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von zehn Unternehmen gezogen. Hiervon werden drei so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

Anlass- und Verlangensprüfungen können auch für das vorangegangene Jahr eingeleitet werden. Eine Prüfung eines verkürzten Abschlusses (Halbjahresfinanzberichterstattung) und eines zugehörigen Zwischenlageberichts sowie eines Zahlungsberichts erfolgt nur bei besonderem Anlass oder auf Verlangen der BaFin.

In den letzten drei Jahren hat die DPR in gut 15 Prozent der abgeschlossenen Prüfungen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Stimmen die betroffenen Unternehmen den Feststellungen der DPR zu, ordnet die BaFin in der Regel deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger an.

Ist ein Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung der DPR nicht einverstanden oder wirkt es an der DPR-Prüfung nicht mit, erfolgt eine Prüfung durch die BaFin.

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Dazu finden regelmäßig Treffen der europäischen nationalen Enforcement-Stellen statt (European Enforcers Coordination Sessions, EECS), in denen unter anderem aufgekommene IFRS-Fragestellungen

Auswahlkriterien zur Einleitung einer Prüfung

Die ESMA koordiniert das europäische Enforcement

besprochen werden. Ferner veröffentlicht die ESMA anonymisiert ausgewählte Entscheidungen nationaler Enforcement-Stellen und gibt jährlich Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) bekannt, die von den nationalen Enforcement-Stellen wie der DPR zu berücksichtigen sind.

Allerdings ist eine Enforcement-Prüfung nicht notwendigerweise auf die Prüfungsschwerpunkte beschränkt. Der gesamte Abschluss ist Gegenstand der Betrachtung der DPR, sodass auch andere Auffälligkeiten und wesentliche unternehmensspezifische Transaktionen wie z.B. die Abbildung bedeutender Unternehmenserwerbe zum Prüfungsgegenstand werden können.

Beobachtung

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll auf Verbesserungspotenzial in der Finanzberichterstattung, Herausforderungen neuer Rechnungslegungsstandards und fehlerträchtige Themenbereiche hingewiesen werden. Durch deren Beachtung lässt sich das Risiko der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung verringern. Daher sind die Prüfungsschwerpunkte regelmäßig auch Gegenstand der Beratungen in Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte.

Die Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 26. Oktober 2018 die folgenden europäischen [Enforcement-Prioritäten für die Jahresabschlüsse 2018](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden**
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente**
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 **Leasingverhältnisse**

Zusätzlich hebt die ESMA die besonderen Anforderungen an die Teile des Geschäftsberichts hervor, die sich nicht auf den Jahresabschluss beziehen. Dazu gehören die Anforderungen in Bezug auf

- die Offenlegung nicht-finanzialer Informationen mit besonderem Schwerpunkt auf Umweltaspekten und Klimawandel, die Erklärung, warum bestimmte Richtlinien nicht weiterverfolgt wurden, sowie Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) für nicht-finanzielle Strategien; und
- spezifische Aspekte der [ESMA-Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures, APMs), namentlich die Definition und Erläuterung von APMs und das Prinzip der hervorgehobenen Darstellung.

Beobachtung

Die DPR weist darauf hin, dass nicht-finanzielle Informationen im Geschäftsbericht außerhalb von Konzernabschluss und -lagebericht von ihr inhaltlich nicht geprüft werden. Lediglich das Vorhandensein der nicht-finanziellen Erklärung wird überprüft.

Aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz stehen frühere Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus, wozu z.B. die Angaben zu den Auswirkungen des Brexit gehören. Außerdem weist die ESMA auf die Konsequenzen der Einstufung Argentiniens als Hochinflationsland nach IFRS zum 1. Juli 2018 hin. Die Prüfungsschwerpunkte der ESMA werden im Anhang im Detail erläutert.

Am 15. November 2018 hat die DPR ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2019 bekanntgegeben, die die Abschlüsse 2018 betreffen. Dabei hat sie die oben genannten drei Schwerpunktthemen der ESMA aufgegriffen und um folgende nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzt:

4. Konzernlagebericht: Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage
5. Segmentberichterstattung

Die ergänzenden nationalen Prüfungsschwerpunkte der DPR im Einzelnen

Konzernlagebericht: Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage

Der erste nationale Prüfungsschwerpunkt ist die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit im Lagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB. Die DPR sieht diesen Prüfungsschwerpunkt in Verbindung mit den drei europäischen Prüfungsschwerpunkten. Über die Auswirkungen der neuen Rechnungslegungsstandards hinaus soll ein Gesamtblick auf das Unternehmen erfolgen. Für die DPR ist es wichtig, dass das jeweilige Geschäft des Unternehmens verstanden werden kann. Die für den Geschäftsverlauf ursächlichen Entwicklungen und Ereignisse sind darzustellen (DRS 20.62 f.) und die wesentlichen Ergebnisquellen anzugeben, zu analysieren und zu beurteilen (DRS 20.65). Dabei kann die Analyse des Effekts der Erstanwendung von IFRS 15 auf Geschäftsverlauf und Ertragslage gegebenenfalls von Relevanz sein. Dies ist auch davon abhängig, ob die Erstanwendung modifiziert rückwirkend oder vollständig rückwirkend erfolgt ist. Bei größeren Auswirkungen kann es erforderlich sein, entsprechende Angaben aus dem Anhang im Lagebericht zu wiederholen. Die wesentlichen Faktoren für die Veränderung der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr (DRS 20.66) und im Vergleich zur Prognose des Vorjahres (DRS 20.57) sind in einer strukturierten Darstellung zu analysieren.

Die Mindestanforderung an die Analyse der Ertragslage ergibt sich aus den Vorgaben in DRS 20. Gemäß DRS 20.77 sind die Angaben zur Ertragslage pro Segment vorzunehmen. Die nachfolgenden Aspekte sind zwingend zu berücksichtigen (DRS 20.65):

- Angabe und Analyse des Umsatzes (DRS 20.69 ff.)
- Darstellung und Analyse der Auftragslage, sofern für die Abschlussadressaten wesentlich (DRS 20.72)
- Darstellung und Analyse der wesentlichen Aufwendungen und Erträge (DRS 20.74)
- Einbeziehung der bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren (DRS 20.101 ff.). Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - Darstellung der Berechnung und Überleitung der finanziellen Leistungsindikatoren auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge
 - Einbeziehung nicht-finanzieller Leistungsindikatoren, wenn diese zur internen Steuerung herangezogen werden
 - Konsistenz der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren zwischen Lagebericht und nicht-finanzieller Erklärung

Darstellung und Analyse von Geschäftsverlauf und Ertragslage

Beobachtung

Auch wenn zur internen Steuerung vorrangig alternative Leistungskennzahlen oder nicht-finanzielle Leistungsindikatoren herangezogen werden, darf sich nach Ansicht der DPR die Analyse im Lagebericht nicht vollständig vom Konzernabschluss abkoppeln. Damit dieser Kontext nicht verloren geht, ist daher auch eine Analyse der Ertragslage nach IFRS-Zahlen vorzunehmen.

Segmentberichterstattung

Der zweite nationale Prüfungsschwerpunkt umfasst die Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 **Segmentberichterstattung**. Da der Standard dem sog. Management-Approach folgt, ist bei der Segmentberichterstattung die unternehmensinterne Berichterstattung zu berücksichtigen. Die DPR legt den Fokus auf die folgenden Einzelaspekte.

Bestimmung der operativen und berichtspflichtigen Segmente

Bei der Bestimmung der operativen Segmente sind die Definitionskriterien in IFRS 8.5 anzuwenden. Teile des Unternehmens, die kein operatives Segment darstellen (z.B. Hauptsitz), sind klar abzugrenzen. Hinsichtlich der Zusammenfassung von operativen Segmenten zu berichtspflichtigen Segmenten sind die vergleichbaren wirtschaftlichen Merkmale und weitere Aspekte (z.B. Produkte, Kunden, Vertriebsmethoden, etc.) zu beachten (IFRS 8.12). Daneben wird auf die quantitativen Schwellenwerte (IFRS 8.13 ff.) hingewiesen. Die getroffenen Entscheidungen sind im Anhang zu erläutern (IFRS 8.22).

Darstellung des Segmentergebnisses

Bei der Angabe des Segmentergebnisses ist der Management-Approach zu beachten, d.h. Angabe der Werte, die auch dem Hauptentscheidungsträger („chief operating decision maker“) intern zur Verfügung gestellt werden (IFRS 8.23, IFRS 8.25 ff.). Die DPR weist auf die Notwendigkeit der Übereinstimmung des Segmentergebnisses mit den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht hin. Die Bewertungsgrundlagen der berichteten Kennzahlen sind zu erläutern (IFRS 8.27), insbesondere bei der Verwendung alternativer Leistungskennzahlen. Hierbei können im Einzelfall Überleitungsrechnungen auf die IFRS-Zahlen erforderlich sein.

Überleitungsrechnung

Die Segmentbeträge sind auf die Konzernwerte überzuleiten (IFRS 8.28). Dabei sind nicht berichtspflichtige Geschäftssegmente und andere Geschäftstätigkeiten in einer Kategorie „alle sonstigen Segmente“ zusammenzufassen und in der Überleitungsrechnung klar von sonstigen Abstimmungsposten (z.B. Konsolidierungseffekte oder unterschiedliche Rechnungslegungsmethoden) abzugrenzen. Eine gemeinsame Sammelspalte wird als nicht sachgerecht angesehen.

Geografische Gebiete und Kundenabhängigkeiten

Bei den Angaben zu geografischen Gebieten ist klar nach Herkunftsland des Unternehmens (i.d.R. Deutschland) und Drittländern zu unterscheiden (IFRS 8.33). Eine weitere Aufgliederung der Angaben zu Drittländern ist erforderlich, wenn die Beträge eine wesentliche Höhe erreichen. Schließlich wird auf das Erfordernis der Angabe wichtiger Kunden, auf die jeweils mehr als 10% der Umsatzerlöse des Unternehmens entfallen, hingewiesen.

Einzelaspekte bei der Segmentberichterstattung

Prüfungsvorgehen der DPR bei den europäischen Prüfungsschwerpunkten

Die DPR untersucht die Plausibilität und die Vollständigkeit der dargestellten Umstellungseffekte. Dazu gehört auch die Frage, ob im Einzelfall andere Umstellungseffekte zu erwarten gewesen wären. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, ob es Abweichungen im Vergleich zu anderen Unternehmen in der Branche gibt. Die DPR greift dabei auf öffentlich zugängliche Informationen zu, insbesondere die Jahresabschlüsse anderer europäischer Unternehmen in der gleichen Branche. Im Rahmen der Prüfung wird sich die DPR u.a. folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Interne Dokumentation des Umstellungsprozesses
- Alte und neue Konzern-Bilanzierungsrichtlinien
- Berichte zu Umstellungseffekten an Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer
- Vertragsinventar (insbesondere zu IFRS 15)
- Spezifische Einzelverträge zu typischen oder besonders wesentlichen Geschäftsvorfällen/Krediten

Hinsichtlich der Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9 bei Industrieunternehmen legt die DPR den Fokus zum einen auf die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten. Bspw. schränkt IFRS 9 die Bilanzierung von Wertpapieren und kleineren GmbH-Beteiligungen zu Anschaffungskosten stark ein, so dass in diesen Fällen grundsätzlich eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen ist. Zum anderen steht das vereinfachte Wertminderungsmodell, das für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie bestimmte Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen anzuwenden ist, im Fokus. Schließlich liegt im Bereich Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen der Fokus auf den Erleichterungen für die Absicherung sog. own-use-Verträge. Hier werden von der DPR transparente Angaben über die angewandten Regelungen sowie die Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften erwartet.

Bei den erwarteten Auswirkungen aus der Erstanwendung von IFRS 16 ergeben sich Konsequenzen für das Enforcement bei fehlender Konkretisierung im Anhang. Die DPR wird dazu einen Abgleich mit der unternehmensinternen Dokumentation vornehmen. Sofern eine konkrete Berechnung vorliegt, im Anhang aber nur allgemeine, nicht ausreichend konkrete Aussagen getroffen werden, liegt aus Sicht der DPR eine fehlerhafte Anhangangabe vor. Liegt dagegen keine konkrete Berechnung vor, führt dies zu einer Einstufung des Unternehmens in die Risikogruppe mit entsprechender Auswirkung auf das Enforcement im darauffolgenden Jahr.

Anhang

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

2018 ist das erste Jahr, in dem IFRS 15 von allen Unternehmen verpflichtend anzuwenden ist. IFRS 15 ändert die wesentlichen Begriffe und Grundsätze der Umsatzrealisierung und kann somit einen erheblichen Einfluss auf die unternehmensspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Hinblick auf die Erfassung der Ertragsströme von Unternehmen haben. Die Erstanwendung von IFRS 15 wirkt sich somit auch dann aus, wenn die quantitativen Auswirkungen zum Zeitpunkt der Umstellung im Einzelfall nicht wesentlich sind.

Die ESMA erinnert die Emittenten auch an die Notwendigkeit, die unternehmensspezifischen Übergangseffekte offenzulegen und dazu jeden maßgeblichen Effekt, der wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat, zu erläutern. Die ESMA bekräftigt ferner, dass die Emittenten die angewandte Übergangsmethode transparent darstellen müssen. So verlangt IFRS 15.C8 bei Anwendung der modifiziert-retrospektiven Methode gemäß IFRS 15.C3(b) zusätzliche Angaben für Berichtsperioden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beinhalten. Dazu gehören für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten der aus der Anwendung von IFRS 15 resultierende Anpassungsbetrag, der sich im Vergleich zu den bisher angewendeten Vorschriften ergibt, und eine Erläuterung der Gründe für wesentliche Änderungen.

Identifizierung und Erfüllung von Leistungsverpflichtungen

Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass die Anwendung der neuen Vorschriften in IFRS 15.22–30 zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen eine Trennung von Vertragskomponenten (z.B. in der Telekommunikations- und Medienbranche) erfordert und somit zu einer unterschiedlichen Umsatzrealisierung in Bezug auf Zeitpunkt und/oder Höhe führen könnte, die klar erläutert werden muss. Darüber hinaus könnte die Anwendung der neuen Bestimmungen zur Erfüllung einer Leistungsverpflichtung und zum Übergang der Verfügungsmacht über die Waren oder Dienstleistungen auf den Kunden (gemäß IFRS 15.31–38) zu einer Änderung der Umsatzrealisierung von zeitpunktbezogen zu zeitraumbezogen und umgekehrt führen (z.B. in der Immobilien- und Bauwirtschaft). Sollte dies der Fall sein, betont die ESMA die Notwendigkeit zusätzlicher Transparenz in Form einer angemessenen Erläuterung der Gründe für eine solche Änderung.

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Kriterien zur Beurteilung, ob eine Leistungsverpflichtung gemäß IFRS 15.35 zeitraumbezogen erfüllt wird. Eines dieser Kriterien (IFRS 15.35(c)) besagt insbesondere, dass Umsatzerlöse nur dann zeitraumbezogen erfasst werden können, wenn durch die Leistung des Unternehmens ein Vermögenswert erstellt wird, der keine alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Unternehmen aufweist (IFRS 15.36), und das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen (IFRS 15.37) hat. In diesem Zusammenhang liefern die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vom [März 2018](#) zusätzliche Erkenntnisse über die Anwendung dieser Kriterien auf unterschiedliche spezifische Sachverhalte. Die ESMA ermutigt die Emittenten zu prüfen, ob diese Agendaentscheidungen Auswirkungen auf ihre Beurteilung der Anwendung von IFRS 15 haben, da sie die IFRS 15.35 zugrunde liegenden Überlegungen verdeutlichen und somit helfen können, IFRS 15 auch auf andere Sachverhalte anzuwenden.

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 15

Prinzipal-Agenten-Beurteilung

Die ESMA erinnert daran, dass das Grundprinzip der Umsatzrealisierung der Übergang der Verfügungsmacht ist. IFRS 15.B35 betont, dass ein Unternehmen als Prinzipal tätig ist, wenn es die Verfügungsmacht über Güter oder Dienstleistungen besitzt, bevor diese an einen Kunden übertragen werden. Dabei liefert IFRS 15.B37 einige Indikatoren für die Analyse. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent tätig ist, muss in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung dieses Grundprinzips erfolgen und kann im Einzelfall komplex und stark ermessensbehaftet sein. Daher bekräftigt die ESMA die Bedeutung der Offenlegung wesentlicher Ermessensentscheidungen und Annahmen in dieser Hinsicht (wie in IFRS 15.123 gefordert), insbesondere, da die Analyse nach IFRS 15 zu einem anderen Ergebnis führen kann als die bisherige Bilanzierung.

Verteilung des Transaktionspreises auf mehrere Leistungsverpflichtungen

Enthält ein Vertrag mehrere Leistungsverpflichtungen, so ist gemäß IFRS 15.73–80 der Transaktionspreis auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen zu verteilen. Daher betont die ESMA, dass es wichtig ist, alle Informationen zu berücksichtigen und dabei gemäß IFRS 15.78 auf möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren zurückzugreifen. Auch wenn Einzelveräußerungspreise am Markt nicht beobachtbar sind, muss der Emittent die Verwendung von beobachtbaren Inputfaktoren maximieren und gewählte Schätzmethoden einheitlich anwenden.

Darstellung der Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten beim Übergang

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Anforderungen von IFRS 15 in Bezug auf die Darstellung von Vertragsvermögenswerten und -verbindlichkeiten sowie die zugehörigen Anhangangaben. Insbesondere die Angabepflichten in IFRS 15.118 beinhalten sowohl quantitative als auch qualitative Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen der Vertragsvermögenswerte und der Vertragsverbindlichkeiten während des Berichtszeitraums. Die ESMA stellt fest, dass die Abschlussadressaten den Zusammenhang zwischen den in einem Berichtszeitraum erfassten Umsatzerlösen und den Veränderungen der Salden der Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten des Unternehmens verstehen müssen, um Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der Erlöse und Cashflows aus den Verträgen mit Kunden beurteilen zu können. Schließlich weist die ESMA auch darauf hin, dass die Vertragsvermögenswerte dem neuen Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte einschließlich der zugehörigen Angaben unterliegen.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die ESMA unterstreicht die Anforderungen in IFRS 15.114 in Bezug auf die Aufgliederung der Umsatzerlöse in Kategorien, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Cashflows widerspiegeln. Während der Umfang der Aufgliederung insbesondere von den Tatsachen und Umständen der Verträge des Unternehmens mit Kunden abhängt, sollte diese Aufgliederung indes ausreichend sein, damit die Adressaten die wichtigsten Umsatztreiber verstehen können. In diesem Zusammenhang werden die Emittenten daran erinnert, die vom Unternehmen für andere Zwecke zur Verfügung gestellten Informationen über Umsatzerlöse (gemäß IFRS 15.B88) sowie die Beispiele für Kategorien in IFRS 15.B89 sorgfältig zu berücksichtigen. Dies könnte zu einer umfangreicheren Aufgliederung der Umsatzerlöse führen, als es bisher (z.B. nach IFRS 8 **Geschäftssegmente**) erforderlich war.

Zielsetzung der Angabevorschriften in IFRS 15 einschließlich Offenlegung wesentlicher Ermessensentscheidungen

Die in IFRS 15.110 formulierte Zielsetzung der Angabevorschriften ist, dass die Unternehmen ausreichend Informationen vorlegen, damit sich die Abschlussadressaten ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Dies kann dazu führen, dass Emittenten im Jahresabschluss detailliertere Informationen als bisher angeben müssen. So betont die ESMA beispielsweise, dass der Umfang der in IFRS 15.120 geforderten Angabe der verbleibenden Leistungsverpflichtungen umfangreich ist und die Emittenten möglicherweise zusätzliche Informationen liefern müssen. In diesem Zusammenhang stellt die ESMA fest, dass das erläuternde Beispiel 42 zeigt, dass jede Angabe von Auftragsbeständen („backlogs“) mit ausreichenden Erklärungen unterlegt sein sollte.

Da die Anwendung von IFRS 15 auf der Analyse der einzelnen Vertragsbeziehungen des Unternehmens mit seinen Kunden beruht, sollten die Emittenten eine ausreichende Transparenz der wesentlichen getroffenen Ermessensentscheidungen und der verwendeten Annahmen gewährleisten. Bei der Bereitstellung solcher Angaben erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie die Gründe für die wesentlichen getroffenen Ermessensentscheidungen beschreiben und erläutern. IFRS 15.123 enthält eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe der bei der Anwendung dieses Standards getroffenen und geänderten Ermessensentscheidungen, die die Bestimmung von Höhe und Zeitpunkt der Erlöse aus Verträgen mit Kunden erheblich beeinflussen. Die ESMA stellt fest, dass die Angabe der wesentlichen getroffenen Ermessensentscheidungen ausdrücklich verlangt wird (z.B. Angaben zur Bestimmung des Zeitpunkts der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen (IFRS 15.124 f.) und zur Bestimmung des Transaktionspreises und dessen Aufteilung auf einzelne Leistungsverpflichtungen (IFRS 15.126)). Gleichzeitig ist die ESMA der Ansicht, dass weitere anzugebende, häufige Ermessensentscheidungen die Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen (z.B. für Garantie- oder Wartungsphasen, die für den Einzelhandel von besonderer Bedeutung sein könnten) und die bilanzielle Behandlung von im Voraus zahlbaren Entgelten („upfront fees“) und Vorlaufkosten („pre-production costs“) (z.B. in der Bau- oder Outsourcingbranche) beinhalten.

Schließlich weist die ESMA die Emittenten auch auf die Angabepflichten in IFRS 15.127 f. zu Ermessenentscheidungen hin, die zur Bestimmung der Höhe der Kosten für die Erlangung oder die Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden sowie der Abschreibungsmethoden und der damit verbundenen im Berichtszeitraum erfassten Auswirkungen getroffen wurden.

2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente

Im Hinblick auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 hebt die ESMA hervor, dass IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** spezifische Angabepflichten für die Berichtsperiode fordert, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 fällt (IFRS 7.421-S). Dazu gehören die folgenden Angaben:

1. Umklassifizierungen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9
2. Eine Überleitung vom Endbetrag der Wertberichtigungen nach IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** auf den gemäß IFRS 9 bestimmten Anfangsbetrag der Wertberichtigungen, aufgeschlüsselt nach Bewertungskategorien

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9

Eine weitere Aufgliederung solcher Überleitungen (zumindest nach Klassen von finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 7.6) zusammen mit einer beschreibenden Erläuterung der wichtigsten Treiber der Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Performance, kann je nach den Umständen relevant sein.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass Kreditinstitute am stärksten von IFRS 9 betroffen sein werden, ist dieser Standard von allen Emittenten anzuwenden. Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Angaben machen, bei denen die Bedeutung von Finanzinstrumenten für ihre Geschäftstätigkeit berücksichtigt wird. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass das neue Wertminderungsmodell, vorbehaltlich gewisser Vereinfachungen, auch für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen gilt. Gegebenenfalls sind die Emittenten verpflichtet, die etwaigen aus der Umsetzung von IFRS 9 resultierenden Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben, beispielsweise zu Modifikation/Ausbuchung und Abschreibung von finanziellen Vermögenswerten.

Darstellung der Zinserträge

Die ESMA hebt die IFRS IC Agendaentscheidung vom März 2018 zur Anwendung von IAS 1.82(a) hervor, wonach Emittenten den nach der Effektivzinsmethode berechneten Zinsertrag für finanzielle Vermögenswerte, die für die Folgebewertung zu fortgeführt Anschaffungskosten (IFRS 9.4.1.2) oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS 9.4.1.2A) bewertet werden, separat auszuweisen haben. Die ESMA stellt ferner fest, dass IAS 1.82(ba) die Aufnahme eines zusätzlichen Postens in die Gewinn- und Verlustrechnung verlangt, der die gemäß IFRS 9 ermittelten Wertminderungsaufwendungen (einschließlich der Wertaufholung bei Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen) enthält.

Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)

Die ESMA erinnert die Emittenten an die für alle geltenden neuen Angabepflichten des IFRS 7 in Bezug auf Hedge Accounting (IFRS 7.21A–24F), auch wenn die Entscheidung getroffen wurde, anstatt IFRS 9 weiterhin die Hedge-Accounting-Regelungen des IAS 39 anzuwenden. Die Angaben sollten transparent sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen und der Bedeutung des Risikos aus den Grundgeschäften stehen und nach Risikokategorien auf Basis der abgesicherten Risiken für Bilanzierungszwecke aufgeschlüsselt werden.

2a. Spezifische Erwägungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 bei Kreditinstituten

Die ESMA betont den Stellenwert einer transparenten Darstellung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 durch Kreditinstitute, bei der die Art und die Treiber der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie das bilanzielle Eigenkapital ausführlich zu erläutern sind. Die ESMA empfiehlt gegebenenfalls die Angabe der Auswirkungen auf die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen einschließlich der Anwendung von Übergangsregelungen für diese Kennzahlen im Jahresabschluss (siehe dazu auch die EBA-Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung der Übergangsbestimmungen des IFRS 9 ([EBA/GL/2018/01](#))). Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Rechnungslegungs-Enforcern und den Aufsichtsbehörden begrüßt die ESMA die laufenden Initiativen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) zur Überwachung der Umsetzung von IFRS 9 durch den europäischen Bankensektor aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

Besonderheiten bei Kreditinstituten

Das neue Wertminderungsmodell (Expected-Credit-Loss-(ECL)-Modell) ist abhängig von unternehmensspezifischen Annahmen, Methoden und Inputfaktoren. Die ESMA ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Anforderungen der Paragraphen 35D, 35F und 35G des IFRS 7 die wesentlichen Annahmen angegeben werden müssen und die Darstellung im Einklang mit den internen Kreditrisikomanagementstrategien ausreichend aufgeschlüsselt werden sollte, gegebenenfalls auf der Grundlage unterschiedlicher Produktarten oder geografischer Märkte. Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, dass die allgemeinen Angabepflichten in IAS 1 zu Ermessensentscheidungen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten (einschließlich der Sensitivität von Buchwerten hinsichtlich der Berechnung zugrunde liegenden Methoden und Annahmen in manchen Fällen), sofern zutreffend, auch für das neue ECL-Modell gelten. Die ESMA erinnert die Kreditinstitute auch an die Anforderungen in IFRS 7.35F(b) zur Angabe der vorgenommenen Definitionen von Kreditausfällen einschließlich der Gründe für die Auswahl dieser Definitionen und empfiehlt anzugeben, inwieweit diese Definitionen mit der gegebenenfalls für regulatorische Zwecke verwendeten Definition eines Ausfalls übereinstimmen.

Deutlicher Anstieg des Kreditrisikos (Significant Increase in Credit Risk (SICR))

Die ESMA ist der Ansicht, dass Kreditinstitute ihren Ansatz bei der Festlegung der Kriterien für die Identifizierung des SICR für bedeutende Portfolios sowie wesentliche Beurteilungen im Zusammenhang mit der SICR-Beurteilung gemäß den Paragraphen 35F(a) und 35G(a)(ii) des IFRS 7 angeben sollten. In diesem Zusammenhang ist die ESMA der Ansicht, dass die Angaben eine ausreichende Transparenz über die qualitativen (z.B. Art des Ereignisses oder der getroffenen Maßnahmen, Backstop-Kriterien wie Stundung usw.) und quantitativen Faktoren (z.B. verwendete Indikatoren, Festlegung von Schwellenwerten, Ausmaß, in dem sich der Emittent auf die widerlegbare Vermutung bei 30 Tagen Überfälligkeit verlässt, usw.) bieten sollten, die bei der Festlegung des SICR berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sollten die bei der Beurteilung einer Wertaufholung berücksichtigten Faktoren einschließlich der Verwendung von etwaigen Bewährungs- oder Gesundungszeiträumen („probation or cure periods“) angegeben werden. Schließlich betont die ESMA, dass der SICR möglicherweise auf Portfolioebene beurteilt werden muss (IFRS 9.B5.5.1 sowie das erläuternde Beispiel 5) und dass die Art und Weise, wie ein solcher Portfolioansatz verwendet wird, erläutert werden sollte.

Einbeziehung von zukunftsorientierten Informationen in die ECL-Modelle

Die ESMA ist der Ansicht, dass Kreditinstitute bei der Erläuterung der Art und Weise der Bestimmung der erwarteten Kreditverluste (ECL) konkret sein sollten. Dies beinhaltet auch die Angabe der bei der ECL-Berechnung verwendeten Schlüsselfaktoren und Annahmen (gemäß Paragraphen 35D und 35G(a)(i) des IFRS 7), aufgeschlüsselt nach Art der Instrumente, Portfolios oder geografischen Märkten. Die ESMA betont, dass bei der Bestimmung der wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzung von Kreditverlusten zukunftsorientierte Informationen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus werden die Emittenten daran erinnert, dass die Angaben den Anforderungen von IFRS 7.35G(b) hinsichtlich des Ansatzes zur Einbeziehung zukunftsorientierter Informationen in die ECL-Berechnung entsprechen müssen, was die Verwendung makroökonomischer Informationen (einschließlich der Quantifizierung der verwendeten makroökonomischen Variablen) und die Art und Weise, wie diese Informationen in das ECL-Modell eingeflossen sind, beinhaltet. Die ESMA erinnert die Kreditinstitute daran, dass es zur Einhaltung von IFRS 9 notwendig sein könnte, mehrere Szenarien zur Bestimmung der ECL gemäß IFRS 9.5.5.17(a) zu verwenden.

Überleitungsrechnungen

Die von Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Angaben sollten ausreichen, damit die Adressaten die Faktoren, die zu Kreditverlusten führen, und ihre wesentlichen Veränderungen verstehen können. IFRS 7.35H verlangt eine Überleitung von den Anfangs- auf die Schlussalden der Wertberichtigung und IFRS 7.35I verlangt eine Erläuterung, inwieweit signifikante Änderungen des Bruttobuchwerts der Finanzinstrumente in der Periode zu Änderungen der Wertberichtigung beigetragen haben. Die ESMA betont, dass ein angemessener Detaillierungsgrad in Bezug auf die Art der in diesen Überleitungen dargestellten Änderungen einschließlich aller relevanten qualitativen und quantitativen Informationen erwartet wird. Wenn beispielsweise die jeweiligen Bruttozahlungsströme signifikant sind, ist die ESMA der Ansicht, dass der Betrag der Übertragungen von der 12-monatigen ECL auf die Lifetime-ECL (und von Stufe 2 auf Stufe 3) und umgekehrt getrennt ausgewiesen werden sollte und damit einhergehend die Beträge der Abschreibungen, anderer Ausbuchungseignisse sowie die Auswirkungen neuer Kreditvergaben oder Erwerbe von finanziellen Vermögenswerten anzugeben sind.

Finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität („credit-impaired financial assets“)

Die ESMA stellt fest, dass eine Reihe von Kreditinstituten wesentliche Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 auf die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität berichtet hat. Die ESMA bekräftigt die Aussage aus ihrer öffentlichen Erklärung vom Oktober 2017 ([ESMA32-63-340](#)) und fordert Emittenten mit erheblichen Beträgen an Krediten mit beeinträchtigter Bonität auf, kritisch zu prüfen, ob ihre Schätzung der erwarteten Cashflows aus diesen Krediten, gegebenenfalls auch aus den damit verbundenen Sicherheiten oder aus dem Verkauf dieser Kredite, gemäß dem neuen ECL-Modell realistisch und unvoreingenommen ist.

Berücksichtigung eines Kreditverkaufsszenarios bei der ECL-Berechnung

Die ESMA erinnert die Emittenten ferner daran, dass IFRS 9 vorschreibt, die aus dem Verkauf ausgefallener Kredite erwarteten Cashflows in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen, wenn der Kreditverkauf eine der erwarteten Verwertungsmethoden darstellt, die in einem Ausfallszenario vernünftigerweise verfolgt werden, sofern diese Erwartungen klar nachgewiesen und durch eine Verkaufsabsicht und -fähigkeit unterstützt werden. Sollte dies der Fall sein, wäre die Einbeziehung der Verkaufserlöse in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste für Finanzinstrumente in allen drei Stufen angemessen.

Prüfung der Zahlungsstrombedingung (SPPI-Test)

Hinsichtlich der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten betont die ESMA, dass der SPPI-Test („solely payments of principal and interest“) auf Ebene jedes einzelnen Instruments durchgeführt werden muss. Bei der Analyse der vertraglichen Merkmale des Instruments können verschiedene Faktoren für die Beurteilung des SPPI-Kriteriums relevant sein und eine Ermessensentscheidung erfordern. Insbesondere sollten Emittenten bei der Bewertung von Instrumenten ohne Rückgriffsmöglichkeit („non-recourse features“), die auf der Grundlage des Look-through-Ansatzes (IFRS 9.B4.1.17) analysiert werden sollten, vorsichtig sein und prüfen, ob die aus dem finanziellen Vermögenswert resultierenden Zahlungen einen Ausgleich für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko des Schuldners darstellen oder ob es sich um eine andere Art von Cashflow handelt. Darüber hinaus ist die ESMA der Ansicht, dass wesentliche Ermessensentscheidungen bei der Anwendung der SPPI-Kriterien anzugeben sind.

2b. Spezifische Erwägungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 bei Versicherungsunternehmen/Finanzkonglomeraten

Die ESMA stellt fest, dass die im September 2016 veröffentlichten Änderungen an IFRS 4 **Versicherungsverträge** es einem Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeiten vorherrschend mit Versicherungen zusammenhängen, ermöglichen, bis 2021 weiterhin IAS 39 anstelle von IFRS 9 anzuwenden. Wie nach IFRS 4.39C gefordert erwartet die ESMA, dass Emittenten, die diese Regelung in Anspruch nehmen, relevante und angemessene Informationen über Annahmen und Beurteilungen liefern, die bei der Feststellung getroffen wurden, ob die Anforderungen in IFRS 4.20D erfüllt werden. Die ESMA hebt auch die zusätzlichen Angaben gemäß Paragrafen 39E und 39G des IFRS 4 hervor.

Die ESMA verweist darauf, dass die entsprechende Verordnung der EU-Kommission ([\(EU\) 2017/1988 vom 3. November 2017](#)) die Inanspruchnahme der befristeten Befreiungsmöglichkeit für Konzernabschlüsse von bankgeführten Finanzkonglomeraten in Bezug auf rechtliche Einheiten im Versicherungssektor unter bestimmten Bedingungen zulässt. Die ESMA erwartet, dass Emittenten, die von dieser Option profitieren, ausdrücklich angeben, warum die Bedingungen dieser Verordnung für sie gelten und wie die Option angewendet wird. Insbesondere hebt die ESMA die Wichtigkeit hervor, den Betrag der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, für die die befristete Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 gilt, sowie die Art und das Ausmaß der wesentlichen Beschränkungen für die Nutzung der Vermögenswerte des Konzerns, die dem Übertragungsverbot unterliegen. Die ESMA betont, dass die Enforcer die Einhaltung der Bedingungen zur Inanspruchnahme dieser befristeten Ausnahme durch die Emittenten genau überprüfen werden. Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass Konzernunternehmen, die diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen können, die vollständigen Angaben zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9 vornehmen müssen.

3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse

IFRS 16 ersetzt die Anforderungen von IAS 17 **Leasingverhältnisse** und den dazugehörigen Interpretationen und ist verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die ESMA betont die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Umsetzung von IFRS 16 und einer Darstellung der erwarteten Auswirkungen auf den Jahresabschluss im Zeitraum der erstmaligen Anwendung, wie dies von IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** gefordert wird.

Die ESMA erwartet, dass unternehmensspezifische quantitative und qualitative Angaben zur Anwendung von IFRS 16 gemäß IAS 8.30 gemacht werden. Da der Jahresabschluss 2018 nach Inkrafttreten von IFRS 16 veröffentlicht wird, erwartet die ESMA, dass die Emittenten ihre Umsetzung im Wesentlichen abgeschlossen haben werden. Daher geht die ESMA davon aus, dass die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des neuen Standards zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 bekannt oder verlässlich schätzbar sein werden und somit offengelegt werden sollten. Nach Ansicht der ESMA sollte eine solche Offenlegung ausreichend differenzierte Informationen über Rechnungslegungswahlrechte enthalten, die voraussichtlich angewendet werden, einschließlich der angewandten Übergangsvorschriften und in Anspruch genommenen praktischen Erleichterungen. Bei der Erläuterung der Auswirkungen werden die Emittenten, von denen erwartet wird, dass sie von der neuen Norm erheblich betroffen sind, aufgefordert zu prüfen, welche Informationen es Analysten und anderen Nutzern ermöglichen würden, ihre Modelle entsprechend anpassen zu können.

Besonderheiten bei Versicherungsunternehmen/Finanzkonglomeraten

Erwartete Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16

Gemäß IAS 8.31 sollten Emittenten Angaben über die Art der bevorstehenden Änderungen einer Rechnungslegungsmethode in Betracht ziehen. Dabei empfiehlt die ESMA den Emittenten, sich darauf zu konzentrieren, eine prägnante, unternehmensspezifische Beschreibung der durch IFRS 16 eingeführten Änderungen und der von dem Unternehmen getroffenen Beurteilungen und Ermessensentscheidungen vorzunehmen, damit die Abschlussadressaten die Auswirkungen beurteilen können. Nach Ansicht der ESMA sollte diese Beschreibung beispielsweise Überlegungen über die Art und die Merkmale der einzelnen Vertragstypen beinhalten und, soweit wesentliche Ermessensentscheidungen getroffen wurden, die wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten zugrunde gelegt wurden (z.B. die Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16.9–11 enthält, die Bestimmung der Vertragslaufzeiten gemäß IFRS 16.B34–B41 und der Abzinsungssätze sowie die Berücksichtigung der Trennung von Dienstleistungs- und Leasingkomponenten eines Vertrags).

Die ESMA stellt fest, dass nach der Anwendung von IFRS 16 die in Anhang C des Standards geforderten Angaben zur erstmaligen Anwendung und zur gewählten Übergangs methode zu machen sind. Insbesondere erinnert die ESMA daran, dass die Emittenten bei der Anwendung der vereinfachten Übergangsvorschriften nach IFRS 16.C12(b) verpflichtet sind, den Unterschied zwischen den gemäß IAS 17 angegebenen Operating- Leasingverpflichtungen und den zum Zeitpunkt der Anwendung von IFRS 16 bilanzierten Leasingverbindlichkeiten zu erläutern, und dass gemäß IFRS 16.C7 Vergleichsinformationen nicht anzupassen sind. Wenn angepasste Vergleichsinformationen außerhalb des Jahresabschlusses im Geschäftsbericht dargestellt werden, fallen diese in den Anwendungsbereich der [ESMA-Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen](#).

Die ESMA plädiert auch, sofern wesentlich, für die Offenlegung von Annahmen und Beurteilungen, die bei der Schätzung des Diskontierungssatzes zur Bestimmung des Barwerts der verbleibenden Leasingzahlungen und bei der Erfassung der Nutzungsrechte beim Übergang gemäß IFRS 16.C8 verwendet werden.

Schließlich erwartet die ESMA, dass die Adressaten auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2018 versuchen werden, eine Verbindung zwischen den Mindestleasingzahlungen für Mietleasingverhältnisse, die auf der Grundlage der Anforderungen von IAS 17 offengelegt werden, und den Auswirkungen von IFRS 16 herzustellen. Daher werden die Emittenten angehalten, diese Unterschiede zu erklären.

4. Themen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Geschäftsberichts – nicht-finanzielle Informationen

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Anforderungen des Artikels 19a der in das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats umgesetzten EU-Rechnungslegungsrichtlinie (Directive 2013/34/EU, amended by Directive 2014/95/EU). Diese Anforderungen zielen darauf ab, die Transparenz in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerfragen, der Achtung der Menschenrechte, der Korruptionsbekämpfung und der Bestechung (nachstehend „nicht-finanzielle Informationen“ genannt) zu verbessern. Die ESMA betont, dass die geforderten Angaben relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Informationen enthalten müssen. Die Leitlinien der Europäischen Kommission für die nicht-finanzielle Berichterstattung ([EC Leitlinien](#)) enthalten Grundsätze, die Emittenten bei der Bereitstellung von Angaben unterstützen können, die die einschlägigen Anforderungen an nicht-finanzielle Informationen erfüllen. Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und ein besseres Verständnis der bereitgestellten Angaben zu fördern, erinnert die ESMA die Emittenten an die Verpflichtung, jedes spezifische Transparenzrahmenkonzept („disclosure framework“) zu nennen, auf dessen Grundlage

Nicht-finanzielle Informationen in Geschäftsberichten

teilweise oder vollständig Angaben von nicht-finanziellen Informationen vorgenommen wurden. In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA daran, dass die EC-Leitlinien besagen, dass Unternehmen sich für die Verwendung von allgemein anerkannten, qualitativ hochwertigen internationalen, EU-basierten oder nationalen Rahmenkonzepten entscheiden können und dass die Angabe der verwendeten Rahmenkonzepte dabei die Klarheit und Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen verbessert.

Umweltaspekte

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten im Umweltbereich, auch im Zusammenhang mit dem [Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#), hebt die ESMA insbesondere die Anforderungen in Artikel 19a der EU-Rechnungslegungsrichtlinie hervor, eine Beschreibung der Richtlinien zur Behandlung von Umweltaspekten offenzulegen. Nach Ansicht der ESMA sollte dies auch Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel beinhalten. Diese Angaben umfassen Informationen über die durchgeführten Due-Diligence-Prozesse sowie über die Resultate dieser Richtlinien. In diesem Zusammenhang stellt die ESMA fest, dass auch alle damit zusammenhängenden nicht-finanziellen Leistungskennzahlen (KPIs) offengelegt werden müssen, die für das jeweilige Geschäft eines Emittenten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien relevant sind.

Die ESMA betont ferner, dass die Emittenten bei der Darstellung der Auswirkungen von Umweltaspekten, wie auch in den EC-Leitlinien empfohlen, Informationen sowohl über die tatsächlichen als auch über die potenziellen Auswirkungen von Umweltaspekten angeben sollten. Darüber hinaus stellt die ESMA fest, dass die Emittenten gemäß Artikel 19a der EU-Rechnungslegungsrichtlinie verpflichtet sind, Informationen über die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit Umweltaspekten einschließlich Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzugeben, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten ergeben oder die mit seinen Geschäftsbeziehungen und Produkten oder Dienstleistungen verbunden sein können. In diesem Zusammenhang betont die ESMA, dass die EC-Leitlinien klarstellen, dass von den Emittenten erwartet wird, dass sie relevante Informationen sowohl über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt als auch darüber, wie Umweltaspekte die Entwicklung, Performance oder Lage des Unternehmens beeinflussen können, angeben. Emittenten müssten beispielsweise prüfen, ob als Folge des Klimawandels andere Risiken, die sich etwa aus dem technologischen Fortschritt oder der möglicherweise kurzfristigen Notwendigkeit des Übergangs von einer CO₂-intensiven zu einer CO₂-armen Technologie ergeben, besondere Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben können.

Die ESMA stellt fest, dass die Auswirkungen von Umwetaspekten, einschließlich des Klimawandels, nachteilige Folgen sowohl operativer als auch finanzieller Art haben können. Daher müssen die Emittenten Informationen zu beiden Aspekten in der nicht-finanziellen Erklärung und im Lagebericht angeben und die Relevanz dieser Risiken sowie alle Maßnahmen zu ihrer Minimierung erläutern. Insbesondere stellt die ESMA fest, dass Emittenten bei der Darstellung der finanziellen Folgen des Klimawandels die von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures ([TCFD](#)) entwickelten Empfehlungen und Methoden als eines der verschiedenen zur Verfügung stehenden Rahmenkonzepte berücksichtigen können.

Erläuterung der Gründe für die Nicht-Entwicklung und -Verfolgung bestimmter Richtlinien

Artikel 19a der EU-Rechnungslegungsrichtlinie, an den auch die EC-Leitlinien erinnern, verlangt eine klare Begründung, warum ein Emittent beschlossen hat, keine der Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechung weiter zu verfolgen, unabhängig davon, ob der Emittent diese Angelegenheiten für wesentlich hält oder nicht. Die ESMA betont, dass diese Angabe unabhängig davon vorzunehmen ist, ob ein Emittent Artikel 19a zum ersten Mal anwendet. Die ESMA stellt ferner fest, dass der Emittent zwar beschlossen haben könnte, keine spezifischen Richtlinien in Bezug auf diese Angelegenheiten weiter zu verfolgen, dass aber weiterhin andere Berichtspflichten gelten, wie beispielsweise die Angabe der mit diesen Angelegenheiten verbundenen Hauptrisiken.

Angabe nicht-finanzieller Leistungskennzahlen (KPIs)

Die ESMA hält es für wichtig, dass die Emittenten die Gründe darlegen, warum bestimmte KPIs als relevant erachtet wurden, um die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verfolgung der Richtlinien im Zusammenhang mit den angegebenen nicht-finanziellen Angelegenheiten zu erläutern. Bei der Vornahme dieser Erläuterungen können die Emittenten die in den EC-Leitlinien enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die Angabe von KPIs anwenden, die unter anderem darauf hinweisen, dass von einem Emittenten erwartet wird, dass er solche KPIs auswählt, die er für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Verfolgung der einschlägigen Richtlinien und der Unterstützung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Branchen für am besten geeignet hält. Mit dem Ziel, die Relevanz der angegebenen KPIs zu verbessern, betont die ESMA, dass Emittenten auch die Möglichkeit haben, die KPIs in Bezug auf ihre strategischen Ziele und Benchmarks darzustellen und zu erklären, um die Relevanz der bereitgestellten Informationen zu verbessern.

Darüber hinaus betont die ESMA, dass es im Einklang mit den Grundsätzen der EC-Leitlinien wichtig ist, eine vollständige Darstellung der angewandten Methodik und des Umfangs der Tätigkeiten, die unter die nicht-finanzielle Berichterstattung fallen, zu gewährleisten. Die ESMA erwartet, dass der Umfang der angegebenen KPIs mit den vom Emittenten in seinen internen Management- und Risikobewertungsprozessen tatsächlich verwendeten Kennzahlen übereinstimmt und dass alle Änderungen des Umfangs von einem Jahr zum anderen und die damit verbundenen Auswirkungen klar erläutert werden.

5. Themen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Geschäftsberichts – alternative Leistungskennzahlen

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Anforderungen in Ziffer 20 der [ESMA-Leitlinien für alternative Leistungskennzahlen](#) (APMs). Danach sind die Emittenten verpflichtet, Definitionen der verwendeten APMs und ihrer Komponenten sowie die Berechnungsgrundlage, einschließlich Details zu wesentlichen Hypothesen oder Annahmen, anzugeben. Insbesondere betont die ESMA, dass APMs oder Komponenten von APMs nicht als „einmalig“, „nicht-wiederkehrend“ oder unter Verwendung einer ähnlichen Terminologie fehletikettiert werden sollten, da beispielsweise Vorgänge, die vergangene Perioden betrafen und zukünftige Perioden beeinflussen werden, selten als einmalig anzusehen sind. Wenn solche Labels verwendet werden wie in den Ziffern 21 bis 25 der ESMA-Leitlinien für APMs angegeben, erwartet die ESMA, dass die Emittenten unternehmensspezifische Angaben vornehmen.

**Alternative
Leistungskennzahlen in
Geschäftsberichten**

Die ESMA stellt ferner fest, dass mit der Einführung neuer Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16) APMs Änderungen unterliegen können, weil die Emittenten sie entweder anhand neuer Komponenten oder Beträge neu berechnen müssen, oder weil neue APMs frühere APMs ersetzen werden. Die ESMA weist darauf hin, dass die Emittenten gemäß den Ziffern 41 bis 44 der ESMA-Leitlinien für APMs Angaben aufnehmen sollten, die es den Investoren ermöglichen, den Umfang und die Gründe für Änderungen an den verwendeten APMs zu verstehen. Bei der Angabe der Definition von Kennzahlen wie „organisches Wachstum“ im Einklang mit Frage 15 der [Q&As zu den ESMA-Leitlinien für APMs](#) sollten die Emittenten in der Überleitung die verschiedenen wesentlichen Elemente wie Umfang, Änderung und Anwendung der neuen Anforderungen in IFRS 15 hervorheben.

Die ESMA erinnert die Emittenten auch an die Anforderungen der Ziffern 33 und 34 der ESMA-Leitlinien für APMs, um zu erläutern, warum ein APM nach ihrer Ansicht nützliche Informationen über die Finanzlage, die Cashflows oder die finanzielle Leistungsfähigkeit liefert, sowie die Entscheidungsgründe für die Verwendung eines bestimmten APMs.

Schließlich fordert die ESMA die Emittenten auf, den Anforderungen in Ziffer 35 ihrer Leitlinien und den Hinweisen in Frage 9 ihrer Q&As zur Darstellung von APMs zusammen mit IFRS-Kennzahlen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die ESMA betont, dass APMs, die in den Jahres- und Halbjahresgeschäftsberichten und in Ad-hoc-Mitteilungen enthalten sind, nicht mit größerer Bedeutung, Hervorhebung oder Betonung dargestellt werden sollten als Kennzahlen, die direkt aus dem Jahresabschluss resultieren.

6. Weitere Überlegungen für die Abschlüsse 2018

Die ESMA hat die diesjährigen Prüfungsschwerpunkte auf der Grundlage der erwarteten signifikanten Änderungen, die sich durch die Anwendung der neuen Standards ergeben, ausgewählt. Angesichts ihrer anhaltenden Relevanz werden die ESMA und die nationalen Enforcer allerdings auch die relevanten Themen aus den Vorjahren weiterhin im Blick behalten. Zudem weist die ESMA auf die Konsequenzen der Einstufung Argentiniens als Hochinflationsland nach IFRS zum 1. Juli 2018 hin.

Die ESMA betont, wie wichtig es ist, dass die Emittenten in ihren Geschäftsberichten unternehmensspezifische Angaben machen und eine aussagekräftige Beschreibung und Erläuterung der Sachverhalte liefern, die für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind.

Schließlich betont die ESMA die Bedeutung von Angaben über die Auswirkungen der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen (Brexit). Die ESMA erinnert die Emittenten daran, die Auswirkungen der Brexit-Verhandlungen für ihre Geschäftstätigkeiten genau zu verfolgen. Die ESMA stellt fest, dass die Einzelheiten des Exit-Szenarios bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2018 konkreter sein könnten, sodass die Emittenten ausreichende Transparenz über deren Auswirkungen auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie über Risiken und Quellen der Schätzungsunsicherheit und die Art und Weise, wie diese auf Basis der jeweiligen unternehmensspezifischen Umstände gehandhabt werden, schaffen sollten.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Kai Haussmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556

khaussmann@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.